



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
2. November 2022

Russische Föderation: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

betonend, dass das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen unerlässlich für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ist,

alle Staaten zum Beitritt zu dem Übereinkommen *ermutigend* und insbesondere die hohe Bedeutung der Ratifikation des Übereinkommens durch die Unterzeichnerstaaten und des unverzüglichen Beitritts der Staaten, die es noch nicht unterzeichnet haben, *bekräftigend*,

in der Erkenntnis, dass es im gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit ist, die Möglichkeit des Einsatzes bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen völlig auszuschließen, und *überzeugt*, dass ein solcher Einsatz das Gewissen der Menschheit mit Abscheu erfüllen würde,

erneut erklärend, dass nach Artikel I des Übereinkommens die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, der Erwerb und die Zurückbehaltung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen unter allem Umständen verboten ist,

unter Hinweis darauf, dass jeder Vertragsstaat des Übereinkommens sich verpflichtet, nach Maßgabe der in seiner Verfassung vorgesehenen Verfahren alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, den Erwerb oder die Zurückbehaltung der in Artikel I des Übereinkommens bezeichneten Agenzien, Toxine, Waffen, Ausrüstungen und Einsatzmittel in seinem Hoheitsgebiet, unter seiner Hoheitsgewalt oder an irgendeinem Ort unter seiner Kontrolle zu verbieten und zu verhindern,

feststellend, dass die offizielle Konsultativtagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die am 26. August und vom 5. bis 9. September 2022 in Genf stattfand, gemäß Artikel V des Übereinkommens und den relevanten Bestimmungen des Schlussdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz des Übereinkommens betreffend den besagten Artikel einberufen und abgehalten wurde,

in Kenntnis des Schlussberichts der genannten offiziellen Konsultativtagung, in dem unter anderem festgestellt wird, dass kein Konsens über das Ergebnis der Tagung erzielt wurde,

in Anbetracht der nach Artikel VI des Übereinkommens eingelegten Beschwerde der Russischen Föderation, die in dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen vom 24. Oktober 2022 an die Präsidentschaft des



Sicherheitsrats (S/2022/796) dargelegt ist, und *nach Anhörung* der entsprechenden Erklärung des Vertreters der Russischen Föderation,

1. *bekräftigt*, dass alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen der vollständigen Erfüllung aller ihrer im Rahmen des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtungen äußerste Priorität einräumen und sich von den auf den Überprüfungskonferenzen der Vertragsstaaten des Übereinkommens getroffenen Abmachungen leiten lassen müssen;

2. *ist entschlossen*, das Regelwerk des Übereinkommens, einschließlich aller seiner Artikel, zu stärken;

3. *beschließt*, eine aus allen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Kommission einzusetzen, mit dem Auftrag, die in der Beschwerde der Russischen Föderation gegen die Vereinigten Staaten von Amerika und die Ukraine erhobenen Behauptungen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Biolabore im Hoheitsgebiet der Ukraine zu untersuchen sowie dem Rat bis zum 30. November 2022 einen Bericht zu dieser Frage samt Empfehlungen vorzulegen und die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer Neunten Überprüfungskonferenz vom 28. November bis 16. Dezember 2022 in Genf über die Ergebnisse der Untersuchung zu unterrichten;

4. *ersucht* den Generalsekretär und die Gruppe für die Unterstützung der Durchführung des Übereinkommens, der Kommission im Rahmen ihres jeweiligen Mandats jede erforderliche Hilfe zu leisten;

5. *weist darauf hin*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens nach seinem Artikel VI zur Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Untersuchung verpflichtet sind, die der Sicherheitsrat im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen aufgrund der bei ihm eingegangenen Beschwerde einleitet;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
